

Entgeltvereinbarung

gem. § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78a ff SGB VIII

zwischen

dem Salzlandkreis

Karlsplatz 37

06406 Bernburg (Saale)

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Landrat Herrn Markus Bauer

und

der Katholischen Kirchengemeinde Staßfurt

Bergstr. 5

39418 Staßfurt

Träger der Einrichtung

vertreten durch den Pfarrer Herrn Diethard Schaffenberg

wird für den Betrieb der Tageseinrichtung im Sinne des KiFöG LSA
Katholische Kindertageseinrichtung "Kinderhaus St. Martin"

Kalistr.24

39418 Staßfurt

nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Gem. § 11a Abs. 1 KiFöG LSA schließt der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen nach §§ 78b bis 78e SGB VIII über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

Voraussetzung für die Übernahme des Entgeltes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten ist nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der Abschluss von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung), über differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung), über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu deren Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).

Die vorliegenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen sind strikt miteinander verbunden und wirken als Vertragskonstrukt gemeinsam. Die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Merkmale bilden gemäß § 78c Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

1. Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die Entgeltvereinbarung beinhaltet die monatlichen Platzkosten je Betreuungsart entsprechend der Betreuungszeit. Darüber hinaus werden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Entgeltzahlung definiert.
- 1.2 Bestandteile der abzuschließenden Vereinbarung sind die jeweils gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, die einrichtungsspezifische Konzeption, die Leistungsbeschreibung der Einrichtung sowie die Beschreibung der Qualitätsentwicklung.
- 1.3 Maßgeblich ist ebenfalls, dass die Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79 ff SGB VIII in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Salzlandkreis i.V.m. §§ 10, 12a Abs. 2 KiFöG LSA Berücksichtigung findet.

2. Leistungsbezogenes Entgelt

- 2.1 Die Entgelte sind gemäß § 12 KiFöG LSA nach Altersgruppen und nach Betreuungsstunden gegliedert. Der Träger erhält für die vereinbarten Leistungen von der Kommune folgende Entgelte:

lfd. Nr.	Betreuungsart	Betreuungszeit in h	Zeitstaffelung	Wichtung	Verträge	gewichtete Verträge	Personalkosten nach Wichtung	Sachkosten	Platzkosten	Probe
----------	---------------	---------------------	----------------	----------	----------	---------------------	------------------------------	------------	-------------	-------

1. Kinder unter 3 Jahren - Kinderkrippe (KK)

1	KK	5	50%	50%	1,83	0,92	512,89 €	237,08 €	749,96 €	16.499,18 €
2	KK	6	60%	60%	0,00	0,00	615,46 €	237,08 €	852,54 €	- €
3	KK	7	70%	70%	4,75	3,33	718,04 €	237,08 €	955,12 €	54.441,67 €
4	KK	8	80%	80%	0,00	0,00	820,62 €	237,08 €	1.057,69 €	- €
5	KK	9	90%	90%	18,00	16,20	923,20 €	237,08 €	1.160,27 €	250.618,67 €
6	KK	10	100%	100%	0,50	0,50	1.025,77 €	237,08 €	1.262,85 €	7.577,09 €
7	KK	11	110%	110%	0,00	0,00	1.128,35 €	237,08 €	1.365,43 €	- €
					25,08	20,94				329.136,62 €

2. Kinder über 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht - Kindergarten (KG)

1	KG	5	50%	50%	1,92	0,96	227,95 €	202,72 €	430,67 €	9.905,38 €
2	KG	6	60%	60%	0,00	0,00	273,54 €	202,72 €	476,26 €	- €
3	KG	7	70%	70%	5,25	3,68	319,13 €	202,72 €	521,85 €	32.876,46 €
4	KG	8	80%	80%	0,00	0,00	364,72 €	202,72 €	567,44 €	- €
5	KG	9	90%	90%	31,08	27,98	410,31 €	202,72 €	613,03 €	228.659,60 €
6	KG	10	100%	100%	3,67	3,67	455,90 €	202,72 €	658,62 €	28.979,21 €
7	KG	11	110%	110%	0,00	0,00	501,49 €	202,72 €	704,21 €	- €
					41,92	36,28				300.420,65 €

3. Schulkind - Hort (H)

1	H	1	10%	50%	0,00	0,00	85,48 €	173,84 €	259,32 €	- €
2	H	2	20%	60%	0,00	0,00	102,58 €	173,84 €	276,42 €	- €
3	H	3	30%	70%	0,00	0,00	119,67 €	173,84 €	293,51 €	- €
4	H	4	40%	80%	0,00	0,00	136,77 €	173,84 €	310,61 €	- €
5	H	5	50%	90%	0,00	0,00	153,87 €	173,84 €	327,70 €	- €
6	H	6	60%	100%	34,50	34,50	170,96 €	173,84 €	344,80 €	142.747,25 €
7	H	7	70%	110%	0,00	0,00	188,06 €	173,84 €	361,90 €	- €
8	H	8	80%	120%	0,00	0,00	205,15 €	173,84 €	378,99 €	- €
					34,50	34,50				142.747,25 €

- 2.2 Die Entgelte enthalten nicht die hinsichtlich besonderer Angebote für Kinder mit Behinderungen gemäß § 8 KiFöG LSA entstehenden personellen und sächlichen Kosten oder die Kosten für die hierfür notwendigen Investitionen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung der ermittelten Entgelte an den Träger der Tageseinrichtung erfolgt durch die gemäß § 12b KiFöG LSA zuständige Kommune entsprechend einer zwischen Einrichtungsträger und Kommune zu schließenden Vereinbarung.

4. Statistik

Eine monatliche Meldung der tatsächlich belegten Plätze (Stichtag: 15. des Monats) durch den Träger der Kindertageseinrichtung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bis zum 10. Arbeitstag des Folgemonats vorzunehmen. Die statistische Meldung soll in elektronischer Form an den Salzlandkreis, Fachbereich II, Fachdienst 22, erfolgen.

5. Prüfung

- 5.1 Der Träger hat in Umsetzung des § 11a Abs. 4 KiFöG LSA die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Einrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt bis zum 31. August des Folgejahres darzustellen. Unterhält der Träger eine eigene Prüfungseinrichtung, soll der Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorab von dieser geprüft werden. Das Prüfergebnis ist zu bescheinigen.
- 5.2 Der Träger ist verpflichtet, dem Salzlandkreis die Prüfung nach § 11a Abs. 4 KiFöG LSA der übermittelten Kostennachweise vor Ort zu ermöglichen. Der Salzlandkreis kann die Prüfung selbst durchführen oder andere geeignete Sachverständige beauftragen.

6. Vereinbarungszeitraum / Kündigung

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft und gilt, solange keine neue Entgeltvereinbarung einvernehmlich abgeschlossen ist. Wird diese Vereinbarung zwischen den Parteien verändert oder unterjährig neu gefasst, tritt die dann abgeschlossene Vereinbarung an die Stelle dieser Vereinbarung zum jeweils 01.01. des Folgejahres, es sei denn, die Parteien vereinbaren einen abweichenden Zeitpunkt.
- 6.2 Die Kündigung dieser Vereinbarung zieht nicht die Unwirksamkeit der beiden anderen Vereinbarungen nach sich. Sie behalten unabhängig voneinander Bestand. Soll eine Änderung einer der beiden anderen Vereinbarungen erfolgen, ist eine Kündigung der jeweiligen Vereinbarung erforderlich.

- 6.3 Die Vertragsparteien teilen der jeweils anderen Partei innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Zugang dieser Vereinbarung mit, wenn sie beabsichtigen, die jeweils andere Partei zur Neuverhandlung der bestehenden Entgeltvereinbarung aufzufordern. Diese Mitteilung setzt nicht die Frist nach § 78g Abs. 2 SGB VIII in Gang. Ab dem Kalenderjahr 2018 hat diese Mitteilung bis zum 30.06. des jeweils laufenden Jahres für das nächste Verhandlungsjahr zu erfolgen.
- 6.4 Durch den Träger ist zu definieren, welche Kostenpositionen neu zu verhandeln sind bzw. welche Kostenpositionen für die Neuverhandlung nicht relevant sind und daher analog der geltenden Fassung dieser Entgeltvereinbarung fortbestehen.
- 6.5 Treten nach Abschluss dieser Vereinbarung unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen ein, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, gilt § 78d Abs. 3 SGB VIII.
- 6.6 Auf die Kündigung dieser Vereinbarung finden die Vorschriften für öffentlich-rechtliche Verträge des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) Anwendung.
- 6.7 Die Kündigung aus wichtigem Grund durch den Salzlandkreis ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger eine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.
- 6.8 Jede Kündigung / Aufforderung zur Neuverhandlung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- 7.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt entsprechend auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 7.3 Diese Vereinbarung wird wirksam, sofern die zuständige Kommune gem. § 11a Abs. 1 KiFöG LSA ihr Einvernehmen erteilt hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

gez. Bauer
Landrat

gez. Träger / Vertretungsbefugte(r)